



Ordnung zur Durchführung von Zertifikatsprogrammen (Zertifikatsordnung – ZertO) der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

**vom
17.10.2017**

Aufgrund von § 31 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 5 sowie § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der geltenden Fassung hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 17.10.2017 folgende Neufassung der Ordnung zur Durchführung von Zertifikatsprogrammen (Zertifikatsordnung) beschlossen.

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG hat die Rektorin der Änderung der Zertifikatsordnung am 17.10.2017 zugestimmt.

Inhalt

I. Allgemeiner Teil.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel und Aufbau eines Zertifikats	2
§ 3 Zugangsverfahren.....	2
§ 4 Gebühren und Mindestanzahl an Teilnehmern.....	2
§ 5 ECTS-Punkte und Lernumfang.....	2
§ 6 Zertifikate und Zertifikatsstudien.....	3
§ 7 Zertifikatsausschuss.....	3
§ 8 Zuständigkeiten des Zertifikatsausschusses.....	4
§ 9 Prüfer und Beisitzer	5
§ 10 Prüfungstermine und Zulassung zu Modulprüfungen	5
§ 11 Prüfungsarten	5
§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen	6
§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	6
§ 14 Bewertung der Modulprüfungen.....	6
§ 15 Bestehen und Nichtbestehen der Modulprüfungen.....	7
§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen.....	7
§ 17 Versäumnis und Rücktritt.....	8
§ 18 Täuschung und Störung.....	8
§ 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anerkennung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	9
§ 20 Hochschulzertifikat und Hochschulzertifikatsstudium	9
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	10
II. Besonderer Teil	11
§ 23 Abkürzungen und Bezeichnungen	11
§ 24 Zertifikatsprogramme	12
a) Open C ³ S – Zertifikatsprogramm	12
b) Open C ³ S - Studium Initiale.....	14
c) Data Science	16
d) IT Governance, Risk and Compliance Management.....	20
III. Schlussbestimmungen.....	22
§ 25 Beendigung des Studienangebots.....	22
§ 26 Inkrafttreten.....	22

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung zur Durchführung von Zertifikatsprogrammen gilt für Weiterbildungsangebote der Hochschule Albstadt-Sigmaringen. Sie enthält die für alle Zertifikatsprogramme der wissenschaftlichen und propädeutischen Weiterbildung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen übereinstimmend geltende Regelungen und wird ergänzt durch den Besonderen Teil für das entsprechende Zertifikatsprogramm.
- (2) Bei Weiterbildungsangeboten mit Verbundpartnern gelten die Rechte und Pflichten des Verbundprojektes. Rechte und Pflichten von Kooperationspartnern ergeben sich aus gesonderten Kooperationsvereinbarungen. Evtl. Regelungen zu Weiterbildungsangeboten mit Verbund- oder Kooperationspartnern finden sich je Zertifikatsprogramm im Besonderen Teil.
- (3) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser ZertO beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer, im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 2 Ziel und Aufbau eines Zertifikats

- (1) Ein Zertifikat stellt ein akademisches oder propädeutisches Weiterbildungsangebot dar. Die einzelnen Angebote finden sich im Besonderen Teil (Zertifikatsprogramme).
- (2) Die Aufstellung der einzelnen Angebote wird durch den Zertifikatsausschuss festgelegt.
- (3) Zertifikate dienen dem Erwerb von Zusatzqualifikationen und der Professionalisierung in den absolvierten Modulen (siehe auch § 6).
- (4) Durch Modulprüfungen wird festgestellt, ob die Teilnehmer die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge der Module überblicken und die Fähigkeit besitzen, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig und lösungsorientiert zu arbeiten.

§ 3 Zugangsverfahren

Der Zugang zu einem Weiterbildungsangebot im Sinne dieser Ordnung kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Näheres regelt je Zertifikatsprogramm der Besondere Teil.

§ 4 Gebühren und Mindestanzahl an Teilnehmern

Für Zertifikate und Zertifikatsstudien werden kostendeckende Gebühren nach der geltenden Gebührenordnung des jeweiligen Weiterbildungsangebots erhoben. Diese Gebühren umfassen sowohl die Teilnahme- als auch die Prüfungsgebühren.

Ein Weiterbildungsangebot kann ausgesetzt werden, wenn in dem betreffenden Angebotszeitraum eine Mindestanzahl an Teilnehmern nicht erreicht wird.

§ 5 ECTS-Punkte und Lernumfang

- (1) Bei Prüfungen werden zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistungen Noten nach § 14 vergeben. Ausgenommen davon ist das Zertifikatsprogramm gemäß § 24 b) Open C³S - Studium Initiale dieser Satzung (siehe Besonderer Teil).

- (2) Leistungspunkte (nach dem European Credit Transfer System – ECTS) werden nach dem für den Erwerb der Kompetenzen des Moduls einschließlich der Prüfungsleistung erforderlichen Arbeitsaufwand der Teilnehmer berechnet. Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (Workload) des Teilnehmenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden angenommen. Der den einzelnen Modulen zugrundeliegende Arbeitsaufwand (Workload) und die pro Modul zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Modulbeschreibungen verbindlich festgelegt. Ausgenommen davon ist das Zertifikatsprogramm gemäß § 24 b) Open C³S - Studium Initiale dieser Satzung (siehe Besonderer Teil).

§ 6 Zertifikate und Zertifikatsstudien

- (1) Ein Modul ist eine nach inhaltlichen und thematischen Gesichtspunkten zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Ein Modul stellt in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehr- und Selbstlernzeiten dar.
- (2) Module können eine oder mehrere benotete oder unbenotete Modulprüfung/en umfassen. Falls ein Modul nur eine Prüfung umfasst, entspricht diese Prüfung der gesamten Modulprüfung. Für das entsprechende Zertifikatsprogramm werden im Besonderen Teil die Modulprüfungen festgelegt.
- (3) Ein Hochschulzertifikatsstudium ist eine zusammengehörende Einheit von inhaltlich abgestimmten und festgelegten Zertifikatsmodulen.

§ 7 Zertifikatsausschuss

- (1) Für die Organisation von Modulprüfungen sowie die durch diese ZertO zugewiesenen Aufgaben wird je Zertifikatsprogramm ein Zertifikatsausschuss gebildet. Es ist zulässig, für mehrere Zertifikatsprogramme einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.
- (2) Vorsitzender des Zertifikatsausschusses ist Kraft Amtes der jeweilige Programmverantwortliche.
- (3) Die Zahl der Mitglieder und deren Stellvertreter sind je Zertifikatsprogramm im Besonderen Teil geregelt.
- (4) Der Zertifikatsausschuss kann sich neben Professoren auch aus Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Mitgliedern der Hochschule Albstadt-Sigmaringen zusammensetzen. Bei Angeboten mit Verbund- oder Kooperationspartnern regelt für das betreffende Zertifikatsprogramm der Besondere Teil die Zusammensetzung des Zertifikatsausschusses. Beratend kann der Zertifikatsausschuss auch weitere Mitglieder einbinden.
- (5) Die Mitglieder des Zertifikatsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät, welcher das jeweilige Zertifikatsprogramm zugeordnet ist, bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Ist ein Zertifikatsprogramm keiner Fakultät zugeordnet oder bei Angeboten mit Verbund- oder Kooperationspartnern erfolgt die Bestellung – auf Vorschlag durch den Programmverantwortlichen – durch den Prorektor Weiterbildung (IWW) der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (7) Der Zertifikatsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende sowie ein weiteres Ausschussmitglied an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit siehe § 8 Abs. 1. Die

Sitzungen des Zertifikatsausschusses können auch im Wege einer Telefon-, Video- oder Webkonferenz stattfinden. Weitere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden.

- (8) Der Zertifikatsausschuss nimmt die in § 8 festgelegten Aufgaben wahr. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Zertifikatsausschusses. Der Zertifikatsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (9) Die Mitglieder des Zertifikatsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Über die Beratungen und Entscheidungen des Zertifikatsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.
- (11) Die Mitglieder des Zertifikatsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 8 Zuständigkeiten des Zertifikatsausschusses

- (1) Die Entscheidungen des Zertifikatsausschusses erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Zertifikatsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der ZertO eingehalten werden.
Er
 - gibt Anregungen zur Reform der ZertO,
 - stimmt die Lehrinhalte des jeweiligen Zertifikatsprogramms ab und
 - gewährleistet die Studienqualität und Weiterentwicklung des jeweiligen Programms u. a. anhand der Ergebnisse aus den Modulevaluationen.
- (3) Der Zertifikatsausschuss ist darüber hinaus zuständig für die Entscheidung:
 - (a) über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 9);
 - (b) über die Prüfungstermine (§ 10 Abs. 1);
 - (c) über die Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Prüfung oder die Erbringung einer Prüfungsleistung in einer anderen Form (§ 11 Abs. 3);
 - (d) über die Einzelheiten für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der neuen Medien (§ 11 Abs. 5);
 - (e) über die Genehmigung des Rücktritts von Modulprüfungen (§ 17);
 - (f) über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften in besonders schweren Fällen (§ 18);
 - (g) über die nachträgliche Feststellung einer Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel (§ 18);
 - (h) über die Anrechnung und Anerkennung von Leistungen nach § 19;
 - (i) über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsleistung sowie der Rücknahme einer ergangenen Prüfungsentscheidung (§ 21).

Weitere Zuständigkeiten können je Zertifikatsprogramm im Besonderen Teil geregelt sein.

- (4) Entscheidungen des Zertifikatsausschusses sind dem betroffenen Teilnehmer mitzuteilen. Belastende Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Diese sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Zertifikatsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe durch die Studentischen Abteilung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen unterstützt.

- (6) Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten gemäß Abs. 3 ist das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats (§ 8 Abs. 2, Satz 3 LHG).

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfer einer Modulprüfung ist in der Regel, wer dieses Modul hauptverantwortlich durchgeführt hat. Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens einen akademischen Abschluss und die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Zum Beisitzer bei einer mündlichen Prüfung kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Entgegen § 8 Abs. 3 kann die Bestellung hierbei auch durch den zuständigen Prüfer erfolgen.
- (3) Die Prüfer werden den Teilnehmern rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Zertifikatsmoduls in geeigneter Weise mitgeteilt.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 7 Abs. 9 entsprechend.

§ 10 Prüfungstermine und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Der Zertifikatsausschuss stellt sicher, dass die Prüfungen in Zertifikatsmodulen innerhalb festgesetzter Zeiträume erbracht werden können. Die Teilnehmer werden rechtzeitig und in geeigneter Weise über die Prüfungszeiträume informiert.
- (2) Die konkreten Prüfungstermine werden den Teilnehmern rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Zertifikatsmoduls in geeigneter Weise mitgeteilt.
- (3) Teilnehmer eines Zertifikatsmoduls sind automatisch zur modulspezifischen Prüfung zugelassen und angemeldet.

§ 11 Prüfungsarten

- (1) Jedes Modul schließt mit der Prüfung der vermittelten Lehrinhalte des Moduls ab. Modulprüfungen können als
 1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 12),
 2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 13),
 3. andere bewertbare Prüfungsleistungen (§ 14 Abs. 4),erbracht werden.

Eine Modulprüfung kann sich auch aus mehreren Prüfungsarten gemäß Nr. 1 bis 3 zusammensetzen.
- (2) Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 werden in deutscher Sprache erbracht. Über Ausnahmen entscheidet der Modulverantwortliche nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Weist ein Teilnehmer durch Vorlage eines ärztlichen, amtsärztlichen oder fachärztlichen Attests oder Gutachtens nach, dass er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Teilnehmer vom Zertifikatsausschuss gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dies ist formlos schriftlich unter Beifügung des Attests oder Gutachtens beim Vorsitzenden des Zertifikatsausschusses zu beantragen.

- (4) Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz der neuen Medien sowie auch als Distanzprüfungen (z.B. als Online-Prüfungen, im Wege einer Video-Konferenz oder unter Einsatz des „Shared Whiteboard“) durchgeführt werden.
- (5) Über die Einzelheiten für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der neuen Medien entscheidet der Zertifikatsausschuss. Der Zertifikatsausschuss hat zu gewährleisten, dass auch in diesem Fall (unter Einsatz der neuen Medien) die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere muss - vor allem bei Distanzprüfungen - eine Identitätskontrolle des Prüflings sowie die Einhaltung der an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen üblichen Prüfungsstandards gesichert sein (z.B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtspflichtung).

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Teilnehmer nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines weiteren Hochschulmitglieds (§ 9 Abs. 1 gilt entsprechend) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Ebenso kann ein Mitglied eines Verbund- oder Kooperationspartners die Prüfung abnehmen (§ 9 Abs. 1 gilt entsprechend).
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist je Zertifikatsprogramm im Besonderen Teil festgelegt. Die Prüfungsdauer soll je Teilnehmer mindestens 20 Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten und zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Teilnehmer nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit festgelegten Hilfsmitteln mit den gängigen Theorien und Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.
- (2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel durch einen Prüfer zu stellen und zu bewerten.
- (3) Die Dauer einer Klausur orientiert sich am Umfang eines Moduls. Die genaue Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsleistungen ist je Zertifikatsprogramm im Besonderen Teil festgelegt. Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer des Bewertungsverfahrens je Zertifikatsprogramm ist im Besonderen Teil festgelegt.

§ 14 Bewertung der Modulprüfungen

- (1) Die einzelnen Modulprüfungen werden von dem jeweiligen Prüfer bzw. bei mündlichen Prüfungen von den jeweiligen Prüfern bewertet. Die Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierenden Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist das Zertifikatsprogramm gemäß § 24 b) Open C³S - Studium Initiale dieser Satzung (siehe Besonderer Teil).

- (2) Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der entsprechenden benoteten Prüfungsleistungen, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf *,0, *,3 und *,7 erfolgt; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist das Zertifikatsprogramm gemäß § 24 b) Open C³S - Studium Initiale dieser Satzung (siehe Besonderer Teil).
- (3) Für die Umrechnung deutscher Noten in ausländische Notensysteme und für den Nachweis relativer ECTS-Noten gelten die jeweils aktuellen Vorgaben der Hochschulrektoren- und Kultusministerkonferenz. Ausgenommen davon ist das Zertifikatsprogramm gemäß § 24 b) Open C³S - Studium Initiale dieser Satzung (siehe Besonderer Teil).
- (4) Je Zertifikatsprogramm kann im Besonderen Teil festgelegt werden, dass der erfolgreiche Abschluss einzelner Module nicht vom Ablegen einer oder mehrerer Prüfungsleistungen nach §§ 12 und 13 abhängig ist. Dabei ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen, welche andere bewertbare Prüfung/en der Teilnehmer für den erfolgreichen Abschluss des Moduls erbringen muss.
- (5) Ist der erfolgreiche Abschluss eines Moduls nicht vom Ablegen einer benoteten Prüfungsleistung abhängig, so stellt der Prüfer mit der Entscheidung „bestanden“ (BE) oder „nicht bestanden“ (NB) fest, ob das Modul oder erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen der Modulprüfungen

Ein Modul ist bestanden bzw. erbracht, wenn zugehörige Prüfung(en) mindestens mit „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurde(n). Über ein bestandenes Modul erhält der Teilnehmer ein Zertifikat. Näheres regelt § 20.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene benotete bzw. unbenotete Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Werden je Weiterbildungsangebot im Besonderen Teil keine weiteren Regelungen getroffen, sollen Wiederholungsprüfungen innerhalb von drei Monaten und spätestens mit dem nächsten

Prüfungszyklus desselben Moduls angesetzt werden. Teilnehmende müssen Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin antreten und gelten insofern als angemeldet. Andernfalls gilt das Modul als endgültig nicht bestanden. Bei Versäumnis dieser Frist bzw. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung, gilt diese als endgültig nicht bestanden.

- (4) Die Prüfungsart kann sich ab dem ersten Wiederholungstermin ändern. Sollte eine Änderung der Prüfungsart in der Wiederholungsprüfung vorgesehen sein, so muss dies den Teilnehmern vor dem ersten Prüfungstermin mitgeteilt werden.

§ 17 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Die Teilnahme an Modulprüfungen ist nicht zwingend.
- (2) Entschließt sich der Teilnehmer die Modulprüfung abzulegen, so gilt der Prüfungstermin des Moduls im dazugehörenden Angebotszeitraum.
- (3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Teilnehmer einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine sonstige schriftliche Arbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) Ein Rücktritt von Modulprüfungen ist ausschließlich bei Vorliegen von krankheitsbedingten Gründen und nur je Modulprüfung einmalig möglich. Bei weiteren krankheitsbedingten Rücktritten pro Modulprüfung wird auf eine Teilnahme im nächsten Angebotszeitraum verwiesen.
- (5) Der Rücktritt von begonnenen Prüfungen ist ausschließlich bei Vorliegen von krankheitsbedingten Gründen und nur je Modulprüfung einmalig möglich. Bei weiteren krankheitsbedingten Rücktritten pro Modulprüfung wird auf eine Teilnahme im nächsten Angebotszeitraum verwiesen. Die Genehmigung sowie in (4) als auch in (5) erteilt der jeweils zuständige Zertifikatsausschuss.
- (6) Die Rücktrittserklärung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen schriftlich erfolgen und glaubhaft gemacht werden. Es ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Teilnehmers steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder allein zu versorgenden nahen Angehörigen gleich. Ein wichtiger Rücktrittsgrund ist auch gegeben, wenn eine Teilnehmerin durch Nachweis Mutterschutz geltend macht.

§ 18 Täuschung und Störung

- (1) Versucht der Teilnehmer das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Prüfling verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er die Herausgabe, wird die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet.

- (2) Ein Teilnehmer, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Bei Ausschluss von der weiteren Erbringung

von Prüfungsleistungen kann der Teilnehmer verlangen, dass die Entscheidung vom Zertifikatsausschuss überprüft wird. Der Zertifikatsausschuss entscheidet auf Antrag und nach Anhörung des Teilnehmenden und nach Anhörung des Prüfers oder des Aufsichtführenden, ob die Voraussetzungen von Absatz 1 oder Absatz 2, Satz 1 für die Entscheidung „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ vorliegen oder der Prüfer die von dem Teilnehmenden erbrachte Leistung nach Maßgabe des § 14 zu bewerten hat bzw. wie weiter verfahren wird.

- (3) In schwerwiegenden Fällen einer Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder eines Ordnungsverstoßes (z. B. bei Plagiat oder bei Inanspruchnahme einer anderen Person als Verfasser einer Leistung oder bei erneuter Täuschung) kann der Zertifikatsausschuss den Teilnehmenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen bzw. Wiederholungsprüfungen des jeweiligen Zertifikatsprogramms ausschließen.

§ 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anerkennung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Nur im Falle des Erwerbs eines Hochschulzertifikatsstudiums (§ 6 Abs. 3) werden frühere Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag des Teilnehmers angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Module sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des zu absolvierenden Zertifikatsprogramms im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist vom Zertifikatsausschuss kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Erwerbs eines Hochschulzertifikatsstudiums angerechnet, werden diese Leistungen mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Es erfolgt eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zertifikat über das Hochschulzertifikatsstudium.
- (4) Nur im Rahmen des Erwerbs eines Hochschulzertifikatsstudiums (§ 6 Abs. 3) können außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag anerkannt werden. Über den Umfang der Anerkennung entscheidet der Zertifikatsausschuss. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht.

§ 20 Hochschulzertifikat und Hochschulzertifikatsstudium

- (1) Über ein bestandenes Modul wird ein Hochschulzertifikat ausgestellt.
- (2) Über bestandene, inhaltlich abgestimmte und zusammengehörende Module erhalten die Teilnehmenden nach Vorlage aller erforderlichen Dokumente (insbesondere der Einzelzertifikate) möglichst innerhalb von einem Monat ein Zertifikat über das Hochschulzertifikatsstudium. Es enthält die
 1. Bezeichnung der Qualifikation
 2. Bezeichnung und Inhalte der zugehörigen Module, deren Bewertung sowie die Anzahl der jeweils erreichten Leistungspunkte (Ausnahme: § 19 Abs. 3)
 3. Gesamtnote (mit Dezimalwert)

- (3) Im Falle von Abs. 2 errechnet sich die Gesamtnote nach dem nach Leistungspunkten gewichteten, arithmetischen Mittel der Bewertungen der Module.

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

- (4) Zertifikate tragen als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Sie werden vom Leiter des jeweiligen Zertifikatsprogramms und dem jeweiligen Prüfer unterzeichnet. Im Falle eines Zertifikats über das Hochschulzertifikatsstudium unterzeichnet der jeweilige Leiter des Zertifikatsprogramms. Die Dokumente tragen jeweils das Siegel der Hochschule, welcher der Leiter des jeweiligen Zertifikatsprogramms angehört.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Teilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bzw. nach Aushändigung eines Zertifikats bekannt, so können die Bewertungen entsprechend berichtigt und die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Dem Teilnehmer ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Das gleiche gilt für Zertifikate über ein Hochschulzertifikatsstudium. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Teilnehmer auf formlosen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Besonderer Teil

§ 23 Abkürzungen und Bezeichnungen

Es werden die folgenden Abkürzungen und Bezeichnungen verwendet:

(a) Allgemeine Abkürzungen:

ECTS = European Credit Transfer System

(b) Veranstaltungsarten:

Siehe Modulbeschreibungen je Weiterbildungsangebot

(c) Prüfungsarten:

Kx = Klausur (x = Dauer in Minuten)

Mx = Mündliche Prüfung (x = Dauer in Minuten)

R = Referat

Ha = Hausarbeit

La = Laborarbeit

Pa = Projektarbeit

Ü = Übungsaufgaben

Ergänzende Abkürzungen und Bezeichnungen können in den jeweiligen Zertifikatsprogrammen festgelegt werden.

§ 24 Zertifikatsprogramme

a) Open C³S – Zertifikatsprogramm

zu § 3

Es gibt keine besonderen Zugangsvoraussetzungen.

zu § 6 Abs. 3

Es werden folgende Hochschulzertifikatsstudien angeboten:

- Datenträgerforensiker/-in
- Netzwerkforensiker/-in

zu § 7 Abs. 3 und 4

Der Zertifikatsausschuss setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Jeder Verbundpartner ist berechtigt, einen Vertreter als Mitglied zu entsenden.

zu § 13 Abs. 4

Die Dauer des Bewertungsverfahrens pro Modul sollte vier Wochen nach dem Prüfungstermin nicht überschreiten.

zu § 23

Institutionen:

- FAU = Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg
- FUB = Freie Universität Berlin
- GU = Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
- HSAS = Hochschule Albstadt-Sigmaringen
- RUB = Ruhr-Universität Bochum

Bezeichnung der Hochschulzertifikatsstudien:

- DTF = Datenträgerforensiker/-in
- NTF = Netzwerkforensiker/-in

Die folgende Aufstellung beschreibt den aktuellen Stand der Module und deren Prüfungsleistungen. Der fortgeführte Stand, der vom Zertifikatsausschuss beschlossen wird, wird rechtzeitig vor dem jeweiligen Start des Studienangebots veröffentlicht.

Open C³S - Zertifikatsprogramm

Modulbezeichnung	Institution	Gesamthochschulzertifikat	ECTS-Punkte	Prüfungsart	Prüfungsdauer min	Unbenotete Art
Applied Computer Systems	HSAS	DTF/NTF	5	K60*	60	Ha
Computerstrafrecht	GU	DTF/NTF	5	K60	60	
Computerstraßprozessrecht	GU		5	K60	60	
Cybercrime	FUB		5	K60	20	
Datenträgerforensik 1	HSAS	DTF	5	K60*	60	Ha
Datenträgerforensik 2	HSAS	DTF	5	K60*	60	Ha
Einführung Cyberwar	FUB		5	K60	60	
Internettechnologien	HSAS	NTF	5	K60*	60	Ha
Kryptographie 1	RUB		5	K120	120	
Kryptographie 2	RUB		5	K120	120	
Methoden digitaler Forensik	FAU	DTF/NTF	5	verpflichtende Abgabe von Prüfungsaufgaben		Ü (bestanden/nicht bestanden)
Mobilfunkforensik	FAU		5	Ha (1,5)		
Netzicherheit 1	RUB	NTF	5	M (3,5)		
Netzicherheit 2	RUB	NTF	5	K120	120	
Python 1 - Programmieren im IT-Security-Umfeld	HSAS	DTF	5	K120	120	Ha
Python 2 - Programmieren im IT-Security-Umfeld	HSAS	DTF/NTF	5	K60*	60	Ha
Reverse Engineering/Malware-Analyse	FAU		5		60	
SPAM	RUB		5	K60*		Ü
Systemnahe Programmierung	FAU		5		60	
Unix-Forensik	HSAS		5	Ha (5)		HA
Windows-Forensik	HSAS		5	K60	60	HA

* Voraussetzung: Ha bestanden

b) Open C³S - Studium Initiale

zu § 3

Es gibt keine besonderen Zugangsvoraussetzungen.

zu § 5

Der den einzelnen Modulen zugrunde liegende Arbeitsaufwand (Workload) ist in den Modulbeschreibungen verbindlich festgeschrieben.

zu § 6 Abs. 3

Es werden keine Hochschulzertifikatsstudien angeboten.

zu § 7 Abs. 3

Der Zertifikatsausschuss des Open C³S - Studium Initiale setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen.

zu § 13 Abs. 4

Die Dauer des Bewertungsverfahrens pro Modul sollte drei Wochen nach dem Prüfungstermin nicht überschreiten.

Zu §14

Abs. 1:

Die einzelnen Modulprüfungen werden von dem jeweiligen Prüfer bzw. bei mündlichen Prüfungen von den jeweiligen Prüfern bewertet. Die Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten, wobei halbe Noten zulässig sind:

1,0 und 1,5	=	sehr gut	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
2,0 und 2,5	=	gut	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3,0 und 3,5	=	befriedigend	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
4,0 und 4,5	=	ausreichend	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5,0 und 5,5	=	mangelhaft	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
6,0	=	ungenügend	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Abs. 2:

Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der entsprechenden benoteten Prüfungsleistungen, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf *,0, und *,5 erfolgt.

Abs. 3:

entfällt

zu § 16 Abs. 3

Wiederholungsprüfungen finden nach besonderer Ankündigung, spätestens aber im nächsten Prüfungszyklus statt.

Die folgende Aufstellung beschreibt den aktuellen Stand der Module und deren Prüfungsleistungen. Der fortgeführte Stand, der vom Zertifikatsausschuss beschlossen wird, wird rechtzeitig vor dem jeweiligen Start des Studienangebots veröffentlicht.

Modulbezeichnung	Institution	Prüfungsart (Gewicht)	Prüfungsdauer min	Unbenotet /Art
<i>Fachspezifischer Teil Informatik</i>				
Mathematik 1, Grundlagen	HSAS	K60	60	Ü
Mathematik 2, weiterführende Themen	HSAS	K60	60	Ü
Digitale Rechnersysteme	HSAS	K60	60	Ü
Einführung Algorithmen und Programmieren	HSAS	K60	60	Ü
Englisch	HSAS	K120	120	Ü
Wissenschaftliches Arbeiten und Schlüsselkompetenzen	HSAS	M30 (0,75) R (0,25)	30	Ü

c) Data Science

zu § 3

Es gibt keine besonderen Zugangsvoraussetzungen.

zu § 7 Abs. 3 und 4

Der Zertifikatsausschuss setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Jeder Verbundpartner ist berechtigt einen Vertreter als Mitglied zu entsenden.

zu § 13 Abs. 4

Die Dauer des Bewertungsverfahrens pro Modul sollte vier Wochen nach dem Prüfungstermin nicht überschreiten.

zu § 23

weitere Lehrveranstaltungs- und Prüfungsarten:

- Pj = Projektarbeit
- Tu = Tutorium

Hochschulzertifikate:

- CAS = Certificate of Advanced Studies (≥ 10 ECTS)
- DAS = Diploma of Advanced Studies (≥ 30 ECTS)

Institutionen:

- HSAS = Hochschule Albstadt-Sigmaringen
- UMA = Universität Mannheim

Bezeichnung der Gesamtzertifikate:

- | | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| DSP = Data Science Programmer, CAS | DS = Data Scientist, DAS |
| DM = Data Miner, CAS | BDA = Big Data Architect, DAS |
| DE = Data Engineer, CAS | DA = Data Analyst, DAS |
| BA = Business Analyst, CAS | MS = Management Scientist, DAS |

Die folgende Aufstellung beschreibt den aktuellen Stand der Module, deren Prüfungsleistungen und der Gesamtzertifikate. Der fortgeführte Stand, der vom Zertifikatsausschuss beschlossen wird, wird rechtzeitig vor dem jeweiligen Start des Studienangebots veröffentlicht.

Modul- und Prüfungsplan Zertifikatsprogramm Data Science

Modulnummer	Modulbezeichnung	Institution	Modulprüfung / Modulteilprüfung			Gesamt-zertifikat
			Benotete Art (Gewicht)	Unbenotet Art	ECTS-Punkte	
10100	Programming for Data Science	HSAS	K60 (5)		5	DSP / DS / BDA
10200	Mathematical Foundations for Data Science	HSAS	K60 (5)		5	DSP / MS
10300	Data Mining	UMA	Pj (1,5), K60 (3,5)		5	DM/ DS / BDA / MS
10400	Business Intelligence & Warehouses	HSAS	Pj (1,5), K60 (3,5)		5	BA / DA / MS
20100	Databases	HSAS	K60 (5)		5	DE / DA
20200	Web Data Integration	UMA	Pj (1,5), K60 (3,5)		5	DA
20300	Optimization Techniques for Data Analysis	HSAS	K60 (5)		5	DE / DA
20400	Decision Support	UMA	K60 (5)		5	DS / BDA / MS
30100	Big Data	HSAS	K60 (5)		5	DE / DS / DA
30200	Machine Learning	HSAS	K60 (5)		5	DS / BDA
30300	Text Mining	UMA	Pj (1,5), K60 (3,5)		5	DM/ BDA
30400	Business Process & Big Data Use Cases	HSAS	Pj (1,5), K60 (3,5)		5	BA / DS / MS
40100	Summer School	HSAS		Tu	2,5	
50100	Advanced Statistics	HSAS	K60 (5)		5	DSP/DS/BDA/MS
50200	Web Mining	UMA	Pj (1,5), K60 (3,5)		5	DM/ BDA
50300	Semantic Web Technologies	UMA	K60 (5)		5	DA
50400	Data Privacy & Data Compliance	HSAS	K60 (5)		5	BA / DA / MS

Überblick Gesamtzertifikate Zertifikatsprogramm Data Science

Data Science Programmer, CAS	
10100	Programming for Data Science
10200	Mathematical Foundations for Data Science
50100	Advanced Statistics

Data Miner, CAS	
10300	Data Mining
30300	Text Mining
50200	Web Mining

Data Engineer, CAS	
20100	Databases
20300	Optimization Techniques for Data Analysis
30100	Big Data

Business Analyst, CAS	
10400	Business Intelligence & Warehouses
30400	Business Process & Big Data Use Cases
50400	Data Privacy & Data Compliance

Data Scientist, DAS	
10100	Programming for Data Science
10300	Data Mining
20400	Decision Support
30100	Big Data
30200	Machine Learning
30400	Business Process & Big Data Use Cases
50100	Advanced Statistics

Big Data Architect, DAS	
10400	Business Intelligence & Warehouses
20100	Databases
20200	Web Data Integration
20300	Optimization Techniques for Data Analysis
30100	Big Data
50300	Semantic Web Technologies
50400	Data Privacy & Data Compliance

Data Analyst, DAS	
10100	Programming for Data Science
10300	Data Mining
20400	Decision Support
30200	Machine Learning
30300	Text Mining
50100	Advanced Statistics
50200	Web Mining

Management Scientist, DAS	
10200	Mathematical Foundations for Data Science
10300	Data Mining
10400	Business Intelligence & Warehouses
20400	Decision Support
30400	Business Process & Big Data Use Cases
50100	Advanced Statistics
50400	Data Privacy & Data Compliance

d) IT Governance, Risk and Compliance Management

zu § 3

Es gibt keine besonderen Zugangsvoraussetzungen.

zu § 7 Abs. 3

Der Zertifikatsausschuss setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen.

zu § 13 Abs. 4

Die Dauer des Bewertungsverfahrens pro Modul sollte sechs Wochen nach dem Prüfungstermin nicht überschreiten.

zu § 23

Hochschulzertifikate:

CAS = Certificate of Advanced Studies (≥ 10 ECTS)

DAS = Diploma of Advanced Studies (≥ 30 ECTS)

Institution:

HSAS = Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Bezeichnung der Gesamtzertifikatsstudien:

GRCTE = IT-GRC Technological, CAS

GRCJU = IT-GRC Jurist, CAS

GRCJU = IT-GRC Jurist, DAS

GRCCO = IT-GRC Consultant, DAS

GRCMA = IT-GRC Manager, DAS

Die folgende Aufstellung beschreibt den aktuellen Stand der Module, deren Prüfungsleistungen und der Gesamtzertifikate. Der fortgeführte Stand, der vom Zertifikatsausschuss beschlossen wird, wird rechtzeitig vor dem jeweiligen Start des Studienangebots veröffentlicht

Modul- und Prüfungsplan Zertifikatsprogramm IT-Governance, Risk and Compliance Management

Modulnummer	Modulbezeichnung	Institution	Prüfungsart (Gewicht)	ECTS- Punkte	Gesamt- zertifikat
IT-GRC 101	Nationaler und internationaler Rechtsrahmen für Unternehmen	HSAS	K60 (5)	5	GRCJU/GRCMA
IT-GRC 102	Grundlagen IT-GRC Management	HSAS	K60 (5)	5	GRCJU/GRCTE/GRCO/GRCMA
IT-GRC 103	Datenmanagement und Datenorganisation	HSAS	K60 (5)	5	GRCTE
IT-GRC 105	Wirtschafts- und Internetkriminalität	HSAS	K60 (5)	5	GRCJU
IT-GRC 106	Informations- und IT-Management	HSAS	K60 (5)	5	GRCO/GRCMA
IT-GRC 107	IT-GRC Standards und Frameworks	HSAS	K60 (5)	5	GRCJU/GRCTE/GRCO/GRCMA
IT-GRC 108	IT-Sicherheit und IT-Kryptographie	HSAS	K60 (5)	5	GRCTE
IT-GRC 109	Rechtsstreitigkeiten und eDiscovery	HSAS	K60 (5)	5	GRCJU
IT-GRC 111	Geschäftsprozessmanagement im GRC Kontext	HSAS	K60 (5)	5	GRCO/GRCMA
IT-GRC 112	Cloud Technologies and Cloud Security Architectures	HSAS	K60 (5)	5	
IT-GRC 114	IT-Revision und IT-Prüfung	HSAS		5	GRCO/GRCMA
IT-GRC 115	IT-GRC für mobile Systeme und Architekturen	HSAS		5	
IT-GRC 117	Compliance aus zivil- und strafrechtlicher Sicht	HSAS	K60 (5)	5	GRCJU
IT-GRC 118	IT-Governance und IT-Compliance	HSAS	K60 (5)	5	GRCMA/GRCCO
IT-GRC 119	IT-Risikomanagement	HSAS	K60 (5)	5	GRCMA

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Beendigung des Studienangebots

Der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist jederzeit die Möglichkeit gegeben, das Weiterbildungsangebot aufgrund fehlender Nachfrage einzustellen. Teilnehmer, die ein Einzelzertifikat begonnen haben, wird die Möglichkeit gegeben, dieses in angemessener Weise abzuschließen.

§ 26 Inkrafttreten

Die vorliegende Neufassung der Ordnung zur Durchführung von Zertifikatsprogrammen vom 17.10.2017 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Ordnung zur Durchführung von Zertifikatsprogrammen vom 21.10.2015 außer Kraft. Sie gilt erstmals für Teilnehmende an Modulen ab dem Wintersemester 2017/2018.

Sigmaringen, 17.10.2017



Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: **17. 04. 18**

Abgehängt am: **- 2. 05. 18**

Zur Beurkundung



Bernadette Boden
Kanzlerin